

Die Gemeindewerke

Gemeinde Postfach 1162 64332 Seeheim-Jugenheim

**An den  
Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Seeheim-Jugenheim  
Schulstraße 12  
64342 Seeheim-Jugenheim**

**Ansprechpartner der Gemeindewerke**

Herr Bill: Tel. 06257 990 213  
Herr Bersin: Tel. 06257 990 214

[wolfgang.bill@seeheim-jugenheim.de](mailto:wolfgang.bill@seeheim-jugenheim.de)  
[manfred.bersin@seeheim-jugenheim.de](mailto:manfred.bersin@seeheim-jugenheim.de)

**Antrag auf Neuherstellung / Änderung eines Trinkwasserhausanschlusses  
an das öffentliche Wasserversorgungsnetz**

**Als Eigentümer/-in des nachfolgenden Grundstückes in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim**

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück:</b>
<b>Straße / Hausnummer:</b>		

**beantrage ich**

.....  
(Name und vollständige Anschrift des/der Eigentümer/-in)

.....  
(Telefon- ggf. Faxnummer und Emailadresse)

die Herstellung einer Hausanschlussleitung an das öffentliche Wasserversorgungsnetz als

- Neuanschluss (max. Spitzendurchfluss Qmax .....l/s)
- Veränderung
- Erneuerung
- die Stilllegung des bestehenden Anschlusses

- Bauzwecken  zu gewerblichen Zwecken
- zum priv. Haushaltsbedarf  zu Feuerlöschzwecken

**Überweisungen an Gemeinschaftskasse Darmstadt-Dieburg**

Sparkasse Darmstadt BLZ: 508 501 50 Konto: 548 200  
IBAN: DE86 5085 0150 0000 5482 00 BIC: HELADEF1DAS

Finanzamt Darmstadt Steuernummer: 007 226 01236

**Dem Antrag sind beizufügen (einfache Ausfertigung)**

- Ein amtlicher, unbeglaubigter Lageplan des Grundstückes mit aktuellem und markiertem Grenzverlauf.
- Ein Grundriss des zu versorgenden Gebäudes mit geplanter Leitungsführung in den Hausanschlussraum.
- Bei größeren Bauvorhaben (Gewerbe & Wohnanlage) Angabe zum Trinkwasser- und Löschwasserbedarf ( $Q_{max}$ )

Die Verbrauchsanlage im Haus ist von einem zugelassenen Fachbetrieb zu installieren. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Trinkwasserinstallation im Haus ist der Hauseigentümer verantwortlich.

**Die Erdarbeiten werden ausgeführt:**

- außerhalb des Grundstückes - durch Gemeindewerke Seeheim-Jugenheim
- innerhalb des Grundstückes - durch Grundstückseigentümer bzw. dessen Beauftragten

Mir/uns sind die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim bekannt (Homepage der Gemeinde Seeheim-Jugenheim unter [www.seeheim-jugenheim.de](http://www.seeheim-jugenheim.de)).

**Auch ist mir bekannt, dass**

- keine Verlegung in Leerrohren erfolgt,
- die Hausanschlussleitung nur gradlinig ins Haus geführt werden darf,
- eine Leitungsüberbauung nicht zulässig ist,
- der Zähler frostsicher direkt nach Einführung ins Gebäude gesetzt werden muss.

Sollte dies nicht möglich sein, das Grundstück unbebaut oder eine überlange Hausanschlussleitung erforderlich sein, wird der Einbau eines Wasserzählerschachtes empfohlen.

Die tatsächlich angefallenen Baukosten für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung (Stilllegung) der Anschlussleitung sind der Gemeinde zu erstatten. Diese werden nach Abschluss der Arbeiten von dem Erstattungspflichtigen mit Bescheid angefordert.

Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Ort, Datum:

Unterschrift Grundstückseigentümer/-in: